

A 8 K 5626/07



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann und Kollegen,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00609-07/W/W

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch
den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5258183

- Beklagte -

wegen

Widerruf der Asylenerkennung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 8. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
22. April 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Wilke als Berichterstatterin

am 22. April 2008

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.10.2007 wird aufge-
hoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Der Klägerin wird für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt
Weidmann, Tübingen, beigeordnet.

- 2 -

Tatbestand

Die am () 1953 geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste im März 1995 gemeinsam mit dreien ihrer Söhne ((*1980, *1981, (*1981) nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Zur Begründung trug die Klägerin vor, dass ihr Ehemann vor drei Jahren vom türkischen Staat ermordet worden sei. Weil er der PKK geholfen habe, sei er erschossen worden. Nach einer Hausdurchsuchung, bei der ihr Mann auch geschlagen worden sei, hätten sie ihn mitgenommen. Zwei Tage später habe ein Schäfer ihren Mann tot in den Bergen gefunden und sie benachrichtigt. Danach seien sie von den türkischen Sicherheitskräften unterdrückt und geschlagen worden. Sie hätten ihnen keine Möglichkeit mehr gelassen, weiter zu leben. Man habe sie - als Kurden und Aleviten - als Staatsfeinde bezeichnet. Ihr sei vorgeworfen worden, das Gleiche zu tun, was ihr Mann gemacht habe, nämlich den Freunden Essen und Getränke zu geben. Sie sei aufgefordert worden, den Sicherheitskräften zu zeigen, wohin sie die Lebensmittel und die Getränke bringe, wo die Zufluchtsorte der Guerilla seien. Wenn die Sicherheitskräfte bei ihnen zu Hause gewesen seien, hätten sie auch manchmal die Kinder mit Gewehrkolben traktiert und geschlagen. Sie sei immer erniedrigt und beschimpft worden.

Mit Bescheid vom 13.04.1995, bestandskräftig seit 18.05.1995, anerkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) die Klägerin und ihre Söhne als Asylberechtigte und stellte für die Klägerin fest, dass bei dieser die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Herkunftsstaates vorliegen. Auf Grund des von der Klägerin geschilderten Sachverhaltes sei davon auszugehen, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit asylrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen rechnen müsse. Sie halte sich mithin aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Herkunftsstaates auf.

Ein vierter Sohn der Klägerin, ((*1974), der im Januar 1996 nach Deutschland eingereist war, wurde vom Bundesamt mit Bescheid vom 19.02.1996 auf Grund individueller politischer Verfolgung ebenfalls als Asylberechtigter anerkannt. Dieser Sohn () und seine im Bundesgebiet geborene Tochter ((*2001) beantragten ihre Einbürgerung in den deutschen Staatsverband, woraufhin das Landratsamt Schwäbisch-Hall das Bundesamt mit Schreiben vom 27.02.2007 um Mitteilung bat, ob im Falle dieser beiden Personen beabsichtigt sei, ein Widerrufs-/Rücknahmeverfahren einzuleiten. Das Bundes-

- 3 -

amt leitete daraufhin mit Verfügung vom 21.06.2007 ein Widerrufsverfahren bezüglich der Klägerin und der Söhne ein und mit Verfügung vom 26.06.2007 bezüglich des Sohnes I. Mit Schreiben vom 02.07.2007, zugestellt am 05.07.2007, erhielt die Klägerin Gelegenheit, zum beabsichtigten Widerruf Stellung zu nehmen. Unter dem 05.09.2007 trug sie vor, dass ihre Sache nicht von der ihres Sohnes zu treffen sei. Zum anderen sei bei ihr eine individuelle Verfolgung festgestellt worden und zwar nicht nur wegen eigener PKK-Unterstützertätigkeit, sondern wegen der Verfolgung, die gegenüber der ganzen Familie stattgefunden habe. Der Ehemann sei erschossen worden, der Sohn I. schwer verfolgt. Darüber hinaus habe sie sich in einer persönlich schwierigen Situation befunden und befinde sich noch darin. Sie sei Analphabetin, lebe seit über zehn Jahren in Deutschland, spreche überhaupt kein türkisch und käme bei einer Rückkehr in die Türkei in eine für sie nicht zumutbare Situation, die auf die frühere Verfolgung zurückzuführen sei. Gesundheitlich sei es ihr noch nie gut gegangen. Seit sie das Widerrufsschreiben des Bundesamtes erhalten habe, gehe es ihr sehr schlecht. Sie könne nicht mehr schlafen, habe Alpträume. Die ganzen früheren Verfolgungen und die Tötung des Ehemannes fielen ihr wieder ein. In den Träumen sehe sie die Leiche ihres erschossenen Ehemannes. Sie könne diese Erlebnisse nicht mehr vergessen. Sie könne keine Nachrichten mehr anschauen. Wenn Kriegsgeschehen gezeigt würden, „flippe sie aus“. Wenn sie ein deutsches Polizeiauto sehe, fange sie an zu zittern, kollabiere. Sie sei dann kaum zu beruhigen. Zwischenzeitlich habe sie sich in nervenfachärztliche Behandlung begeben. Die frühere Verfolgung sei noch durchaus präsent und auch relevant. Schon durch den angekündigten möglichen Widerruf werde das frühere Verfolgungsgeschehen aktualisiert, komme sie in eine psychische Ausnahmesituation.

Mit Bescheid vom 15.10.2007 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 13.04.1995 ausgesprochene Asylanererkennung und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG traf das Bundesamt nicht. Der Widerruf erfolge aus Gründen der Statusbereinigung und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seien seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt.

Unter demselben Datum erließ das Bundesamt - mit Ausnahme des Widerrufs der Feststellung des § 51 Abs. 1 AuslG - gleichlautende Bescheide an die Söhne I. und II. (voraussichtlich auch an den Sohn III. vgl. Verfahren beim VG Karlsruhe: A 7 K 3614/07).

- 4 -

Die Asylanerkennung des Sohnes wurde mit Bescheid vom 20.02.2008 widerrufen (vgl. Verfahren beim VG Stuttgart: A 11 K 715/08). Die Tochter des Sohnes wurde mittlerweile in den deutschen Staatsverband eingebürgert.

Am 02.11.2007 hat die Klägerin Klage erhoben. Unter dem 16.04.2008 wurde für die Klägerin eine nervenärztliche Bescheinigung des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. med. vom 08.04.2008 vorgelegt. Danach sei die Klägerin seit 13.09.2007 in dortiger Behandlung und leide an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (F 43.1 G) - PTBS -, einer depressiven Anpassungsstörung (F 43.2 G), einem chronisch depressivem Syndrom (F34.1 G) und an einer essentiellen Hypertonie. Mit Sicherheit liege bei ihr eine ausgeprägte PTBS reaktiv auf die Ereignisse in der Türkei - Tötung des Ehemannes, Misshandlungen - vor, zudem eine erhebliche reaktive Anpassungsstörung angesichts des drohenden Widerrufs des Asyls. Laut fremdanamnestischen Angaben der Schwiegertochter und der Kontaktperson habe aber schon zuvor eine chronisch depressive Stimmungslage mit sozialer Rückzugstendenz und diffusen Ängsten bestanden. Sie habe von sich aus praktisch nie das Haus verlassen. Es bestehe mit Sicherheit eine chronische Suizidgefahr. Es sei anzunehmen, dass eine Abschiebung in die Türkei eine erhebliche Eigengefährdung für die Klägerin bedeuten würde.

Im Termin der mündlichen Verhandlung am 22.04.2008 wurde die Klägerin zu ihrem Begehren angehört. Sie machte im Wesentlichen geltend, dass sie Angst habe, alleine zu Hause zu sein. Frau vom Arbeitskreis Asyl in Crailsheim, die in der Sitzung informatorisch angehört wurde, erklärte im Wesentlichen, dass sie bestätigen könne, dass die Klägerin seit langem psychische Probleme habe. Sie habe sich seit Jahren in der Familie und in den Haushalt zurückgezogen. Nach der Ankunft in Deutschland habe sie sich zunächst um alles kümmern müssen, alles sei fremd gewesen. Da sei sie nicht auf den Gedanken gekommen, die erforderliche psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.10.2007 aufzuheben,

hilfswise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die dem Gericht vorliegenden Behördenakten sowie auf die Gerichtsakte und die beigezogene Gerichtsakte A 11 K 715/08 verwiesen. Die in der mündlichen Verhandlung eingeführten Erkenntnisquellen zur Lage in der Türkei waren ebenfalls Gegenstand des Verfahrens.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten konnte die Berichterstatterin anstelle der Kammer entscheiden (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.10.2007, mit dem die Asylanerkennung der Klägerin und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen worden ist und festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S.1970 <in Kraft seit 28.08.2007>; vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 2). Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 3).

Ob im Falle der Klägerin die Widerrufsvoraussetzungen des § 73 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylVfG gegeben sind, kann hier dahin stehen. Denn jedenfalls erwiese sich der Widerruf gegenüber der Klägerin auf Grund der Vorbehaltsregelung in § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG als fehlerhaft. Diese Regelung, die Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 Satz 2 der Genfer Konvention entspricht, ist eine zwingende Vorschrift, durch die die gesetzliche Pflicht zum Widerruf durchbrochen wird. Das Fehlen einer zumutbaren Rückkehrmöglichkeit schließt den Widerruf aus. Dabei obliegt es dem Ausländer, sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe zu berufen. Er hat daher sämtliche Gesichtspunkte darzulegen, aus denen sich die Unzumutbarkeit der Rückkehr ergibt (vgl. Hailbronner, Kommentar zum Ausländerrecht, § 73 AsylVfG, Rdnr. 28). Die Art der die Rückkehrverweigerung rechtfertigenden Gründe ist durch eine Gegenüberstellung mit den die Widerrufsmöglichkeit generell eröffnenden Gründen zu ermitteln. Es geht um die Fernwirkung früherer Verfolgungsmaßnahmen, die abgeschlossen sind und nicht in der Weise nachwirken, dass sie eine fortdauernde Verfolgungsgefahr auch in der Zukunft ergeben. Deshalb ist die Regelung in § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG auf Fälle beschränkt, in denen einerseits trotz Vorverfolgung infolge zwischenzeitlich vorauszusehender hinreichender Sicherheit vor erneuter Verfolgung die Grundlagen der Erstentscheidung entfallen sind, in denen aber andererseits die Schwere der Vorverfolgung und die dabei verursachten Beeinträchtigungen trotz Änderung der Verhältnisse und Zeitablaufs eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. Damit wird den besonderen Belastungen schwer Verfolgter Rechnung getragen. Wirkt die Verfolgung etwa in einer feindlichen Haftung der Bevölkerung nach oder hat sie bleibende psychische Schäden verursacht, kann die Rückkehr unzumutbar sein. Nicht gleich zu achten wäre es dagegen, wenn auf Grund der Verfolgung und des darauf beruhenden Auslandsaufenthaltes u.a. die familiären und wirtschaftlichen Lebensbedingungen im Heimatland verloren gegangen sind; der Wiederaufbau einer wirtschaftlichen Existenz ist nicht von vorne herein unzumutbar (vgl. Renner, Ausländerrecht, Kommentar, 7. Aufl., § 73 AsylVfG, Rdnr. 11 u. 13). Die Klägerin hat sich auf qualifizierte Gründe berufen, die ihre Rückkehr in die Türkei objektiv unzumutbar erscheinen lassen; dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung ihrer subjektiven Sichtweise (vgl. zu diesem Kriterium Renner, a.a.O., Rdnr. 10; Hailbronner, a.a.O., Rdnr. 32).

Aus welchen Gründen im Einzelnen das Bundesamt die Klägerin damals als Asylberechtigte anerkannt hat, lässt sich seinem Bescheid vom 13.04.1995 nicht ohne weiteres entnehmen. Es hat insoweit zur Begründung lediglich ausgeführt, dass auf Grund des von der

Klägerin geschilderten Sachverhaltes davon auszugehen sei, dass sie im Falle ihrer Rückkehr in den Herkunftsstaat zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit asylrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen rechnen müsse und sie sich mithin aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Herkunftsstaates aufhalte. Unter Berücksichtigung der damaligen Angaben der Klägerin, die das Bundesamt seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, ging es damit aber offenbar davon aus, dass die Klägerin vor ihrer Ausreise asylrechtlich relevanten Übergriffen seitens der türkischen Sicherheitskräfte ausgesetzt war, die darauf beruhten, dass ihr Ehemann die PKK unterstützt hatte und deshalb drei Jahre vor ihrer Ausreise erschossen worden war. Die Klägerin hatte insoweit davon berichtet, dass sie unterdrückt, geschlagen, erniedrigt und beschimpft worden war und man ihr vorgeworfen hatte, das Gleiche zu tun, wie ihr Mann. Weiterhin muss das Bundesamt davon ausgegangen sein, dass die Klägerin bei einer Rückkehr vor weiteren derartigen - asylrechtsrelevanten - Übergriffen nicht hinreichend sicher war.

Selbst wenn unterstellt würde, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in die Türkei zum heutigen Zeitpunkt derartigen asylrechtsrelevanten Maßnahmen nicht mehr ausgesetzt wäre, so ist auf Grund ihres Vortrags und der vorgelegten nervenärztlichen Bescheinigung vom 08.04.2008 davon auszugehen, dass die Erlebnisse und Übergriffe, die sie vor ihrer Ausreise aus der Türkei nach damaliger Auffassung des Bundesamts erleiden musste, zu bleibenden psychischen Schäden geführt haben, die fortwirken und eine Rückkehr in die Türkei unzumutbar machen. Der Kläger-Vertreter hat bereits in seinem Schriftsatz vom 05.09.2007 an das Bundesamt geltend gemacht, dass es der Klägerin nach den Angaben ihrer Familie und der sie unterstützenden Personen vom Asylkreis Crailsheim gesundheitlich noch nie gut gegangen sei und dass es ihr seit dem Widerruf sehr schlecht gehe. Sie könne die Erlebnisse nicht vergessen, alles falle ihr wieder ein, sie habe Alpträume, fange an zu zittern und kollabiere, wenn sie ein Polizeiauto sehe. Dr. [] geht in seiner nervenärztlichen Bestätigung vom 08.04.2008 davon aus, dass bei der Klägerin eine ausgeprägte Posttraumatische Belastungsstörung vorliegt - reaktiv zu den Ereignissen in der Türkei wie Tötung des Ehemannes und Misshandlungen. Er bestätigt, dass schon vor dem Widerruf eine chronisch depressive Stimmungslage mit sozialer Rückzugstendenz und diffusen Ängsten bestand und diagnostiziert weiter eine chronische Suizidgefahr mit einer erheblichen Eigengefährdung im Falle einer Abschiebung in die Türkei. Insbesondere auch auf Grund des von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks hält das Gericht die geltend gemachten und diagnostizierten bleibenden psychischen Schäden auf Grund der Schwere der erlittenen Vorverfolgung für glaubhaft. Dass

- 8 -

sich die Klägerin wegen ihrer psychischen Probleme vor Einleitung des Widerrufsverfahrens nicht in ärztlicher Behandlung befand, steht dem nicht entgegen. Frau i vom Arbeitskreis Asyl hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Klägerin ärztliche Hilfe zuvor nicht in Anspruch genommen hatte, da zuerst alles für die Familie geregelt werden musste, man zunächst nicht wusste, an wen man sich wenden sollte und dass sich die Klägerin sodann sozial zurückgezogen hat. Die verstärkt auftretenden Ängste einschließlich der Folgeerscheinungen sind in Anbetracht einer drohenden Rückkehr ins Heimatland nach der allgemeinen Lebenserfahrung bei einer Vorverfolgung, wie sie die Klägerin erlitten hat, aber durchaus nachvollziehbar. Der Auffassung des Beklagtenvertreters, dass aus der fehlenden Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe vor Einleitung des Widerrufsverfahrens geschlossen werden könne, dass die jetzigen psychischen Probleme nicht auf früher erlittener Verfolgung beruhen, vermag das Gericht deshalb nicht zu folgen. Die Klägerin hat damit aber glaubhaft gemacht, dass sie ein besonders nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten hat und es ihr deshalb selbst lange Jahre danach ungeachtet der möglicherweise veränderten Verhältnisse nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83 b AsylVfG).

Nach § 166 VwGO i.V.m. den §§ 114 ff. ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen lagen bei der - ausweislich der vorgelegten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der erforderlichen Nachweise in diesem Sinne bedürftigen - Klägerin vor, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt. Es war ihr deshalb auf ihren Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von ei-